



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

9. Februar 2021

Nr. 2021-72 R-362-30 Teilrevision der Nutzungsplanung, Gemeinde Schattdorf; Genehmigung

Mit der Publikation vom 13. März 2020 im Amtsblatt des Kantons Uri legte der Gemeinderat Schattdorf die Teilrevision der Nutzungsplanung während 30 Tagen öffentlich auf. Innert der 30-tägigen Auflagefrist ging keine Einsprache gegen die Teilrevision der Nutzungsplanung ein. Am 28. September 2020 stimmte die Gemeindeversammlung Schattdorf der Teilrevision der Nutzungsplanung zu.

Am 29. Oktober 2020 ersuchte der Gemeinderat Schattdorf den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur rechtsgültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Den bei der Genehmigung der Nutzungspläne vorliegenden digitalen Daten kommt Rechtswirkung zu (Art. 1a des Reglements zum Planungs- und Baugesetz [RPBG]; RB 40.1115).
2. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 21 Abs. 2 RPG). Für die Beurteilung, ob die Verhältnisse erheblich ist und damit ein öffentliches Interesse an einer Planänderung besteht, bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung unter Berücksichtigung namentlich der Geltungsdauer des anzupassenden Nutzungsplans, seines Inhalts, des Ausmasses der beabsichtigten Änderung und deren Begründung (vgl. BGE 128 I 190 E. 4.2 S. 198 f.). Je neuer ein Nutzungsplan ist, umso mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden, und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, umso gewichtiger müssen die Gründe sein, die für die Planänderung sprechen. Das öffentliche Interesse an der Planänderung ergibt sich durch die übergeordneten Vorgaben des Richtplans. Der Umfang der beabsichtigten Nutzungsplananpassung ist gering, weshalb der Planänderung mit Blick auf die Planbeständigkeit zugestimmt werden kann.

Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Bevölkerung wurde über Ziele und Ablauf der Planung informiert und es wurde ihr die Möglichkeit geboten, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Schattdorf eingereichte Erläuterungsbericht vom 17. November 2020 genügt diesen Anforderungen.
4. Im Mai 2016 hat der Gemeinderat Schattdorf das Siedlungsleitbild, das in Abstimmung auf die übergeordneten Vorgaben des kantonalen Richtplans eine kommunale Entwicklungsstrategie umfasst, genehmigt. Weiter sieht der kantonale Richtplan ein Entwicklungskonzept für die Entwicklungsschwerpunkte (ESP) vor, das durch die Gemeinde erarbeitet wurde. Die grundeigentümmerverbindliche Umsetzung des Entwicklungskonzepts zum ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf erfolgt mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung. Aufgrund des umfangreichen Koordinationsbedarfs im Arbeitsplatzgebiet hat die Gemeinde entschieden, die Anpassung der Nutzungsplanung zu staffeln und in mehrere Etappen aufzuteilen.

Die Umsetzung der ersten Etappe erfolgt mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung und umfasst die Anpassung der Gewässerräume in den Gebieten Acherli und Walenbrunnen, die Umzonung der bestehenden und bebauten Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE) des Pfarrhauses in eine Wohnzone 2 (W2), zwei kleinere Arrondierungen der Wohnzone 2 (W2) sowie eine Anpassung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE) und dem Waldareal resp. der statischen Waldgrenze beim Fussballplatz. Die massgebenden Dokumente bestehen aus den geänderten Geobasisdaten der Nutzungsplanung der Gemeinde Schattdorf und dem Erläuterungsbericht vom 17. November 2020.

5. Im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanrevision wurde im Bereich des Fussballplatzes des FC Schattdorf eine Umzonung von Waldareal in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vorgenommen. Dabei wurde von der Sicherheitsdirektion im Rahmen der Nutzungsplanung gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz [WaG]; SR 921.0) und Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111) die statischen Waldgrenzen angepasst. Des Weiteren hat das Amt für Forst und Jagd statische Waldgrenzen entlang der landwirtschaftlichen Nutzflächen festgelegt. Die angepassten Waldgrenzen wurden durch die Sicherheitsdirektion parallel zur Nutzungsplanung öffentlich aufgelegt. Gegen die aufgelegten statischen Waldgrenzen ist eine Einsprache eingegangen, welche bereinigt werden konnte. Die statischen Waldgrenzen sind somit in Rechtskraft erwachsen.
6. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung ergibt, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung Schattdorf genehmigungsfähig ist. Die festgelegten Bestimmungen entsprechen dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutz- und Forstgesetzgebung und erscheinen zweckmässig.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Schattdorf bestehend aus den digitalen Daten der revidierten Nutzungsplanung wird genehmigt.
2. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten Nutzungsplanung und der statischen Waldgrenzen in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Schattdorf; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Abteilung Grundstückschätzungen; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

